

**des Jugendhilfeausschusses
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 28.11.2017	Grundlage (Vorlage): BV-2017/122	Beschluss Nr.: 2017/122	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

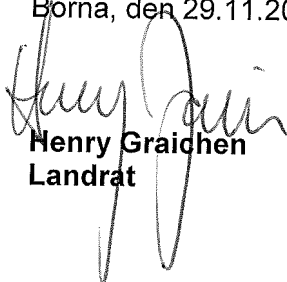
**Aufhebung des Beschlusses 2008/087-1 Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse in Fällen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
Beschluss der Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei Unterbringung nach §§ 33 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII**

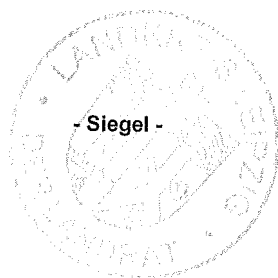
Beschlusstext:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die Aufhebung des Beschlusses 2008/087-1 vom 11.11.2008.
2. die als Anlage beifügte Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei Unterbringung nach §§ 33 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Borna, den 29.11.2017


Henry Graichen
Landrat



Beihilfen und Zuschüsse bei Unterbringung nach §§ 33 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Wird Hilfe nach den §§ 33 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt, so hat das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses nach § 39 SGB VIII und die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII sicherzustellen.

Der notwendige Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung. Regelmäßig wiederkehrender Bedarf wird durch die laufenden Leistungen gedeckt. In der Vollzeitpflege erfolgt die Sicherstellung durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) orientiert und der durch das Landesjugendamt festgelegt wird.

Darüber hinaus kann nicht regelmäßig wiederkehrender Bedarf durch Beihilfen oder Zuschüsse gedeckt werden, wenn es sich um notwendigen Unterhalt handelt und dieser nicht bereits Bestandteil der Pauschalbeträge ist.

Über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen entscheidet das Jugendamt nach Prüfung des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Der Antrag bzw. die Mittelung des Bedarfs ist vor Beginn der Maßnahme i.d.R. durch den Sorgeberechtigten zu stellen. Bei Übertragung des Anspruchs Pflegefamilie entsprechend durch diese.

Beihilfen und Zuschüsse sind bei dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter der Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendamt Landkreis Leipzig, zu beantragen

Zweck	Maximaler Betrag in €	Antragstellung	Nachweis
Jedes Pflegekind erhält monatlich eine feste finanzielle Grundausrüstung . In diesem Betrag sind folgende Sachverhalte pauschal abgedeckt: <ul style="list-style-type: none"> - Weihnachtsbeihilfe - Geburtstagsbeihilfe - Ferien- und Erholungsbeihilfe - Beihilfe für Freizeit und Hobby - Eintägige Schulpflichtveranstaltungen 	monatlich 45,00	nein	nein
Ein einmaliger Zuschuss für Erstausstattung mit Bekleidung kann bei Eintritt in die Hilfeform gewährt werden. Der Zuschuss kann bis 12 Monate nach Hilfebeginn in Anspruch genommen werden.	200,00	ja, mit Antragsformular	ja

Für die Erstausrüstung eines Pflegeplatzes kann ein Zuschuss gewährt werden.	550,00	ja, mit Antrag u. Liste der geplanten Anschaffungen	ja
Für die Aufnahme jedes weiteren Pflegekindes auf einem bereits eingerichteten Pflegeplatz kann ein weiterer Zuschuss für besondere Anschaffungen gewährt werden.	200,00	ja, mit Antrag u. Liste der geplanten Anschaffungen	ja
Beihilfen für einmalige persönliche und besondere Anlässe können einmalig je Anlass gewährt werden. Hierunter zählen zum Beispiel: Taufe, Schulanfang, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion. Gebühren z.B. für Jugendweihen, werden im Einzelfall zusätzlich erstattet.	220,00	ja, mit Antragsformular und Anmeldebestätigung	ja
Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen für eine bedarfsgerechte Kita-Betreuung kann übernommen werden. Beitragsänderungen müssen von den Pflegeeltern entsprechend dem Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe mitgeteilt werden.	Lt. Beschluss des JHA Nr. 2008/089-1 (II)	ja, mit Antragsformular	ja (Betreuungsvertrag)
Die Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge der Pflegeeltern nach § 39 Abs. 4 S 2 SGB VIII können in Höhe des Mindestbeitrages lt. Bekanntgabe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. übernommen werden.	Lt. Deutscher Verein	ja, mit Antragsformular	ja
Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten , die als Schulveranstaltung ausgewiesen sind, können unabhängig von den Ferienmaßnahmen als Beihilfe übernommen werden.	in tatsächlicher Höhe (kein Taschengeld)	ja, mit Antragsformular und Eltern-brief mit Kostenübersicht	ja

<p>Nachhilfeunterricht kann bezuschusst werden. Er ist ein gezielter Zusatzunterricht, um außergewöhnliche Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen um das Klassenziel bzw. einen Schulabschluss zu erreichen. Dies bedeutet, dass in dem versetzungsrelevanten Fach mindestens eine Durchschnittsbenotung von 4 vorliegen muss. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um eine tatsächliche Nachhilfeleistung handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung. Bezuschusst wird die Nachhilfe für maximal zwei Hauptfächer und für bis zu 2 Stunden je Unterrichtsfach/Woche mit einem Höchstsatz von 15 € je Unterrichtsstunde. Der Nachhilfeunterricht ist nur für das laufende Schulhalbjahr zu bewilligen und kann in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden, wenn o.g. Bedingungen noch erfüllt sind.</p>	<p>15,00 €/h</p>	<p>ja, mit Antragsformular, letztem Zeugnis und aktueller Notenübersicht</p>	<p>ja</p>
<p>Ein Zuschuss für den Erwerb einer (Moped oder PkV) Fahrerlaubnis kann in begründeten Einzelfällen mit bis zu 50% der angemessenen Fahrschulskosten erfolgen. Die Notwendigkeit ist durch den PKD zu bestätigen. Der Zuschuss erfolgt nach Vorlage des Fahrschulvertrags.</p>	<p>50% der angemessenen Kosten</p>	<p>ja, mit Antragsformular</p>	<p>ja</p>
<p>Der Elternanteil zur Schülerbeförderung kann übernommen werden in Höhe der aktuellen satzungsmäßigen Regelung des Landkreises Leipzig.</p>	<p>Lt. Satzung</p>	<p>ja, mit Antragsformular</p>	<p>ja</p>

Der Zuschuss zur Verselbständigung kann für junge Volljährige in eigenem Wohnraum geleistet werden. In begründeten Einzelfällen kann die Übernahme der Mietkaution erfolgen.	550,00	ja, mit Antragsformular u. Kopie Mietvertrag	ja
---	--------	--	----

Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII bei Unterbringung nach §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Zweck	Maximaler Betrag in €	Antragstellung	Nachweis
Sofern für den jungen Menschen kein vorrangiger Anspruch auf Krankenversicherungsschutz über eine Pflicht- oder Familienversicherung besteht, können die Beiträge für eine freiwillige Versicherung übernommen werden.	Beiträge in angemessener Höhe nach Prüfung im Einzelfall	ja, Mit Antragsformular	
Kann der Krankenversicherungsschutz für den jungen Menschen nicht hergestellt werden, wird gemäß § 264 SGB V eine Krankenversicherung beauftragt, die Krankenbehandlung zu übernehmen. Sind die Voraussetzungen nach § 264 SGB V nicht erfüllt, wird die Krankenhilfe auf der Grundlage von Behandlungsscheinen gewährt. Für die Ausgestaltung gelten §§ 47 bis 52 SGB XII.	den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellte medizinisch notwendige Versorgung	ja, mit Antragsformular	nein, direkte Abrechnung mit dem Jugendamt
Die Krankenhilfe kann auch Beiträge zur Pflegeversicherung umfassen, soweit ein solcher Versicherungsschutz nicht vorrangig anderweitig abgesichert ist.	Beiträge in Höhe der sozialen Pflegeversicherung	ja, mit Antragsformular	
Zweck	Maximaler Betrag in €	Antragstellung	Nachweis
Im Rahmen der Krankenhilfe werden für den jungen Menschen die nach § 61 SGB V vorgesehenen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen übernommen.	in tatsächlicher Höhe	nein	ja

Bezüglich der Kostenübernahme des Eigenanteils für kieferorthopädische Behandlungen des jungen Menschen bildet der von der zuständigen Krankenkasse bewilligte Behandlungsplan die Grundlage und gilt als Antrag.	Lt. Behandlungsplan	Ja, mit Antragsformular und Behandlungsplan	ja
Die Zuzahlung zu Sehhilfen, wie Brillen oder Kontaktlinsen für den jungen Menschen kann übernommen werden, sofern die Anschaffung notwendig ist und vom Augenarzt bestätigt wurde. Wird eine Beihilfe für die Anschaffung einer Sehhilfe gewährt, so ist aus dem Beihilfebetrug eine Brillen-versicherung zu finanzieren. Ersatzbeschaffungen bereits bezuschusster Brillen werden nicht übernommen.	60,00	Ja, mit Antragsformular und Bestätigung vom Augenarzt	ja

29. NOV. 2017

